

Gemeinde Erlinsbach SO



Einbürgerungsreglement

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Erlinsbach SO

Die Gemeinde Erlinsbach SO setzt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2006, gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993², folgendes Reglement in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungskosten.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Personen, welche zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben, können ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige, welche in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige, welche in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben, das Gesuch vor dem 22. Altersjahr einreichen und mindestens fünf Jahre der obligatorischen Schulen in der Schweiz besucht haben.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- a) Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- b) Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- c) Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, hat der Gemeinderat kund zu tun, aus welchen Gründen er das Einbürgerungsgesuch ablehnt.

§ 6 Kosten

- a) Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind Kosten zu begleichen, welche den Verfahrensaufwand decken.
- b) Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand.
- c) Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- d) Die Kosten betragen pro Gesuch minimal CHF 200.- und maximal CHF 3'000.-.
- e) Bei Gesuchseinreichung wird ein Kostenvorschuss von CHF 500.- für Gebühren und Auslagen erhoben.
- f) Kosten und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- g) In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeinde beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Erlinsbach SO beschlossen am 04.12.2006.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 23.01.2007.

Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter